

## **Dienstanweisung**

### **über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Gemeinde Altenholz**

Aufgrund des § 31 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppelten Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik – GemHVO-Doppik) vom 15. August 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 382) in der zurzeit gültigen Fassung wird folgende Dienstanweisung erlassen:

#### **§ 1**

#### **Stundung von Forderungen**

- (1) Durch die Stundung wird die Fälligkeit einer Forderung hinausgeschoben.
- (2) Die Stundung kommt nur in Betracht,
  - a) wenn der Schuldner oder die Schuldnerin sie beantragt, weil er oder sie nachweislich nicht in der Lage ist, die Schuld ganz oder teilweise am Fälligkeitstag zu erfüllen und eine Zwangsvollstreckung für sie oder ihn eine erhebliche Härte bedeuten würde,
  - b) wenn ein sicherer Anhalt dafür besteht, dass eine sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos sein würde, der Anspruch aber nach Ablauf der Stundungsfrist voraussichtlich erfüllt wird und
  - c) wenn die Erfüllung der Forderung durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (3) Die Stundung soll nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs befristet und zwar längstens bis zu einem Jahr ausgesprochen werden.
- (4) Eine erhebliche Härte ist anzunehmen, wenn aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten bestehen oder im Falle der sofortigen Einziehung entstehen würden.

Das Vorliegen einer erheblichen Härte ist durch geeignete Beweisurkunden glaubhaft zu machen (Bescheinigung der Hausbank über die Ausschöpfung der individuellen Kreditlinie, aktuelles Unpfändbarkeitsprotokoll, Eidesstattliche Versicherung mit Vermögensverzeichnis).
- Wird die Stundung mit einer Ratenzahlungsvereinbarung verbunden, kann auf die Vorlage solcher Beweisurkunden verzichtet werden.
- (5) Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn die Frist für die Ratenzahlung zweimal überschritten wird.

(6) Für gestundete Beträge sind Stundungszinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn seine Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner oder die Schuldnerin in seiner oder ihrer wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder der Zinsanspruch sich auf nicht mehr als 10,-- Euro belaufen würde.

(7) Über Stundungsanträge und die Erhebung von Stundungszinsen entscheidet

a) bei Einzelbeträgen bis zu 16.000,-- Euro  
der Bürgermeister,

b) im übrigen die Gemeindevertretung.

(8) Über die Stundung von Forderungen ist in jedem Falle die Gemeindekasse zu unterrichten. Soweit Forderungen über das Haushaltsjahr hinaus gestundet werden, sind sie von der Gemeindekasse als Einnahmerest nachzuweisen.

## § 2

### **Niederschlagung von Forderungen**

(1) Durch die Niederschlagung wird eine fällige Forderung befristet oder unbefristet zur Weiterverfolgung zurückgestellt, ohne auf die Forderung selbst zu verzichten.

(2) Eine Forderung darf niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung zunächst keinen Erfolg haben wird.

(3) Durch die Niederschlagung ist die weitere Rechtsverfolgung der Forderung nicht ausgeschlossen.

(4) Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist in dieser das Recht vorzubehalten, die Forderung später erneut geltend zu machen.

(5) Die Einziehung der Forderung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.

(6) Über die Niederschlagung von Forderungen entscheidet der Bürgermeister.

(7) Niedergeschlagene Forderungen sind in Abgang zu stellen, anhand einer von der Kämmererei zu führenden Liste laufend zu überwachen, weiterzuverfolgen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners oder der Schuldnerin erneut in Zugang zu bringen.

Die bei der Kämmerei zu führende Liste hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Schuldners / der Schuldnerin,
2. Höhe der Forderung,
3. Art des Anspruchs,
4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
5. Zeitpunkt der Niederschlagung und Verjährung.

(8) Rechtzeitig vor Ablauf der Verjährungsfrist niedergeschlagener Forderungen ist die sachbearbeitende Dienststelle von der Kämmerei zu informieren. Die sachbearbeitende Dienststelle hat in jedem Fall zu prüfen, ob die Forderung durch erneute Anerkennung durch den Schuldner weiterhin erhalten werden soll.

### **§ 3 Erlass von Forderungen**

- (1) Der Erlass ist der Verzicht auf eine Forderung. Er ist eine einseitige Willenserklärung.
- (2) Der Erlass ist eine Verfügung über das Vermögen der Gemeinde, die besonders sorgfältig zu erwägen ist.
- (3) Forderungen dürfen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn
  - a) ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner oder die Schuldnerin eine besondere Härte bedeuten würde oder
  - b) die Kosten der Einziehung in einem unangemessenen Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen oder
  - c) der Aufenthaltsort des Schuldners oder der Schuldnerin nicht zu ermitteln ist.
- (4) Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner oder die Schuldnerin in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass eine Weiterverfolgung der Forderung zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (5) Forderungen von weniger als 25,- Euro können erlassen werden, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.
- (6) Über den Erlass von Forderungen entscheidet der Bürgermeister.
- (7) Erlassene Forderungen sind in Abgang zu stellen, soweit dies nicht bereits nach § 2 Abs. 7 geschehen ist.

Fällige Forderungen der Gemeinde sind bis zum Zeitpunkt ihrer Begleichung bzw. ihrer Stundung gemäß § 288 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen.

Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

## **§ 5**

### **Schlussbestimmungen**

(1) Von den vorstehenden Vorschriften werden nur die privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Forderungen, die keine Abgabeforderungen sind, erfasst.

(2) Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von öffentlichen Abgaben gelten die in den §§ 1 - 3 festgelegten Wertgrenzen und Zuständigkeiten entsprechend.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Die bisherige Dienstanweisung vom 31. Januar 2002 tritt außer Kraft.

Altenholz, 20. September 2007

Striebich  
Bürgermeister

